

Herren Länderchefs zur Regelung der nächtlichen Beleuchtung der äußeren Räume in den Genös'darmerie-Kasernen Nachstehendes genehmigt.

Bei der Aufrechnung des Brennstoffes für die nächtliche Beleuchtung der äußeren Lokalitäten (als Stiegen, Gänge, Aborte) in den Genös'darmerie-Kasernen hat ein ungleiches Benehmen von Seite der Gemeinden stattgefunden. Aus diesem Anlasse wird für künftig in Uebereinstimmung mit den dießfalls für das k. k. Militär geltenden Vorschriften Folgendes festgesetzt.

Aus einem Pfunde Baumwolle müssen 2400 Lampendochte erzeugt werden, ohne Unterschied, ob die Füllung der Lampen aus Del oder Unschlitt besteht.

Für eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe dürfen für die sechs Wintermonate 24 Pfund und für die sechs Sommermonate 12 Pfund Brennöl oder Unschlitt-Talg — mithin für das ganze Jahr 36 Pfund oder 15 $\frac{1}{2}$ Maß, die Maß sowohl vom Brennöl als Unschlitt-Talg zu 2 Pfund 10 $\frac{1}{4}$ Loth berechnet, in Anrechnung gebracht werden.

Da jedoch nicht alle Lampen in den Genös'darmerie-Kasernen die ganze Nacht hindurch zu brennen haben, sondern darunter auch solche begriffen sind, welche nur bis Mitternacht unterhalten werden müssen, worüber die Bestimmung dem Posten-Kommandanten zukommt, so werden die Lampen nach der Del-Quantität in Ganze und Halbe eingetheilt, und für die letzteren die Hälfte des bei den Ganzen bewilligten Del- und Unschlittquantums, nämlich im Winter 12 Pfund, im Sommer 6 Pfund, mithin jährlich 18 Pfund oder 7 $\frac{3}{4}$ Maß als allgemeines höchstes Ausmaß bewilliget.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

277.

Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 24. Dezember 1852,

das Benehmen der Gerichte bei Verfäufung von Veräußerungs-Verträgen über Gemeinde-Güter betreffend.

Aus Anlaß eines mir von dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntniß gebrachten Falles, in welchem ein Real-Gericht den Verkauf eines Gemeindegutes ohne politischen Konsens zur Verfäufung gebracht hat, fand das k. k. Justizministerium den Gerichten zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in Befolgung des §. 867 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 74 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 die Veräußerung eines Gemeindegutes nur gegen Nachweisung der hiezu erteilten politischen Bewilligung protokolliert und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, und daß im letzteren Falle auch die politische Bewilligung zu verfäufen sei.

Diese mittelst Justiz-Ministerial-Erlasses vom 14. Dezember 1852 Z. 18736 erlassene Verordnung wird zur genauen Befolgung allgemein kundgemacht.